



Teilhabe beginnt im Kopf – Herausforderungen der Inklusion

Wohlfahrtsbericht 2016 der Liga
der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen



Inhalt

Vorwort	3
Bewusstseinsbildung – ein barrierefreier Katholikentag zeigt, wie es geht	4
„Ich möchte selbst entscheiden, wie und wo ich wohne.“	6
Meinungsbildung – Barrierefreier Zugang zu Informationen	8
Achtung der Wohnung und der Familien - Eltern mit Behinderungen	10
Mehr als nur Begegnung – Inklusion heißt, miteinander leben	12
Menschen mit Behinderungen sind im Gesundheitswesen benachteiligt	14
Von der Werkstatt in den Job	16
Auf Augenhöhe: Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben	18
Wo ein Wille, da ein Weg. Teilhabe an Freizeit, Sport und kulturellem Leben	20
Die Richtung stimmt, viele Fragen bleiben aber offen – das neue Bundesteilhabegesetz	22
Adressen	23

Wer ist die Liga?

Die Liga der Spitzenverbände ist der Zusammenschluss der Freien Wohlfahrtspflege im Freistaat Sachsen. Mitglieder sind die Arbeiterwohlfahrt, die Caritas, das Deutsche Rote Kreuz, das Diakonische Werk, der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband sowie die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland. Die Freie Wohlfahrt ist einer der größten Arbeitgeber in Sachsen und beschäftigt mit etwa 100.000 Mitarbeitenden mehr Menschen als das Bau- und Gastgewerbe zusammen. Zehntausende engagieren sich in ihrer Freizeit in den Verbänden und Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege.

Gemeinnützigkeit

Die sächsischen Wohlfahrtsverbände und die unter ihrem Dach organisierten Träger leisten ihren Beitrag zur sozialen Daseinsvorsorge auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips. Anders als private, gewinnorientierte Anbieter arbeitet die Freie Wohlfahrtspflege dabei gemeinnützig und nicht auf Gewinnerzielung orientiert: Erwirtschaftete Überschüsse werden nicht privatisiert, sondern innerhalb der sozialen Dienstleistungen und des ehrenamtlichen Engagements wieder reinvestiert.

Vielfalt

In den 1304 Kindertageseinrichtungen der von der Liga repräsentierten Träger werden zirka 150.000 Kinder betreut. Die Liga erhält ihre sozialpolitische Expertise zudem aus den 1007 Einrichtungen der Altenhilfe und den 903 ambulanten, teilstationären und stationären Angeboten der Behindertenhilfe ihrer Mitgliedsverbände sowie durch den Betrieb von Krankenhäusern und Rettungsdiensten. Hilfe in besonderen sozialen Schwierigkeiten – zum Beispiel bei Überschuldung und Sucht – erhalten Betroffene und ihre Angehörigen in 516 Diensten und Angeboten. In sachsenweit 566 Selbsthilfegruppen unter dem Dach der Wohlfahrtsverbände und ihrer Gliederungen engagieren sich Menschen füreinander und leisten Hilfe zur Selbsthilfe.

Vorwort

Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Freistaat Sachsen – Die UN-Behindertenrechtskonvention und ihre Umsetzung

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Exklusion von Menschen mit Behinderungen begann in der Geschichte unseres Landes erst im 18. Jahrhundert. Während sie im Mittelalter größtenteils zum Alltag der Gesellschaft gehörten, zumindest als Randfiguren, begann mit der Aufklärung ein Prozess von Separation und Isolation. Die Aufklärung veränderte das Denken in Europa. So sah man in Krankheiten und Behinderungen nun eine medizinische Herausforderung. In Sondereinrichtungen lebten, lernten und arbeiteten Menschen mit Behinderungen, zunehmend unsichtbar und „verwahrt“. Bei aller Forschung und Förderung war manchmal nicht so klar, ob sie vor den Zumutungen eines „ungeschützten“ Alltags bewahrt werden sollten oder ob sich die Gesellschaft vor den Zumutungen des Umgangs mit behindertem Leben schützen wollte.

Ein grausamer Gipfel der Unmenschlichkeit war die systematische Ermordung von Menschen mit Behinderungen im Dritten Reich. So dauerte es in Deutschland viele Jahrzehnte, bis sich Menschen mit Behinderungen das Recht auf Teilhabe erstritten haben.

Inzwischen hat sich das Leitbild der Inklusion, wie es in der UN-Behindertenrechtskonvention von 2005 formuliert ist, durchgesetzt. Der sperrige Begriff der Inklusion aber braucht eine Übersetzung in die Alltagssprache: Es ist normal, dass Menschen mit Behinderungen „dabei sind“ - und zwar überall. Sie müssen nicht erst hineingenommen werden - das war Integration - nein, sie gehören dazu. Dies ist eine Grundidee, deren Praxis im Kopf beginnt: Denn sie fordert nicht nur die Bereitschaft zur Akzeptanz gegenüber denjenigen, die anders sind und bleiben, sondern auch Wertschätzung dessen, was mit ihrem Anderssein eine Gesellschaft vielfältiger und lebendiger macht. Dieses Verständnis muss in politisch konkretes Handeln münden: nämlich Anerkennung der notwendigen Hilfen in



Form von Rechtsansprüchen und damit auch der Geld- und Sachleistungen, die ja maßgeblich über die Potentiale und Chancen einer gleichberechtigten Lebensgestaltung entscheiden. Nach vielen Jahren der Diskussion haben wir allmählich ein Gespür dafür entwickelt, wie vielfältig die Barrieren tatsächlich sind, die Menschen mit Behinderungen von einem „echten Dabeisein“ ausschließen: Unzugängliche Zugänge zu öffentlichen Gebäuden, Bordsteinkanten, kompliziert formulierte Texte und Antragsformulare, fehlende Übersetzungen in leichter Sprache, keine akustisch verständliche Informationen für Blinde, keine ausreichende Assistenz oder Förderung in Kitas und Regelschulen, nahezu keine Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, zu wenig barrierefreier Wohnraum... oder fehlende Zugänge zu einem barrierefreien Ehrenamt – denn Menschen mit Behinderungen sind eben nicht nur Hilfeempfänger, sondern sind Teil unserer Gesellschaft.

Mit unserem Wohlfahrtsbericht 2016 wollen wir eine Übersicht über die wichtigsten Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention, ihre beispielhafte Einlösung in der Praxis und - damit verbunden - noch offene Forderungen vorlegen. Wir erhoffen uns Impulse auf dem Weg zu einer von mehr sozialer Gerechtigkeit, Solidarität und Weitherzigkeit geprägten Gesellschaft. Viele unserer Einrichtungen und Dienste haben mit inklusiven Ansätzen in ihrer Arbeit bereits große Schritte gemacht. Sie alle erwarten Rückenwind durch klare Signale aus der Politik! Möge das Jahr 2017 dazu verhelfen!

Christian Schönfeld
Liga-Vorsitzender



Bewusstseinsbildung – ein inklusiver Katholikentag zeigt, wie es geht.

Die 2009 von Deutschland ratifizierte UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen (UN-BRK) vollzieht einen grundlegenden Perspektivwechsel: Teilhabe behinderter Menschen wird zu einer Frage des Rechts auf Zugang und ist nicht mehr an körperliche oder geistige Besonderheiten gebunden. Im Artikel 8 mit dem Titel „Bewusstseinsbildung“ geht es um die Rolle von Sprache und Medien bei der Umsetzung der Konvention. Darin heißt es:

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um

a. in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;

b. Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen

Lebensbereichen zu bekämpfen; c. das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören

a. die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,

i. die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,

ii. eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,

iii. die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern.

b. die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;

c. die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Be-

hinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen; d. die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

In der öffentlichen Wahrnehmung wird die UN-BRK oft als Inklusionskonvention verstanden. Ausgeblendet wird vielfach, dass es unzählige Formen von Benachteiligungen gibt, die nicht als Behinderung anerkannt sind - wie etwa Armut. Strenggenommen ist bereits die nötige Anerkennung einer Behinderung als Voraussetzung für Hilfen und Nachteilsausgleiche wieder eine Kategorisierung, schlimmstenfalls Stigmatisierung.

Der Katholikentag in Leipzig 2016 machte daher ernst. Er wurde getreu seinem Motto „Seht, da ist der Mensch“ als eine Veranstaltung für alle konzipiert und über zwei Jahre mit sehr unterschiedlichen Menschen vorbereitet. Egal ob mit oder ohne Behinderung – alle sollten uneingeschränkt teilnehmen und teilhaben können.



Inklusive Caritas-Bühne beim 100. Deutschen Katholikentag 2016 in Leipzig.

Ganz im Sinne des Inklusionsgedanken wurden Hindernisse abgebaut, die Begegnungen erschweren. Das Programm war bunt und an Menschen aller Altersgruppen, egal ob mit körperlicher Einschränkung, kognitiver Beeinträchtigung oder Sinnesbeeinträchtigung, ausgerichtet. Mit Rampen, Videowänden, Induktionsschleifen, Gebärden- und Schriftdolmetschern sowie speziellen Informationsmaterialien bot der Katholikentag in Leipzig barrierearme Rahmenbedingungen, die allen Zugang verschafften.

Katholikentag barrierefrei – Auf dem Weg zur Inklusion

Um dieses Ziel auch zu erreichen, war eine Menge Vorarbeit nötig: Der 15-köpfige Beirat „Katholikentag barrierefrei“ begleitete die Planung und Organisation von Maßnahmen zur Barrierefreiheit des Katholikentags. Im Rahmen regelmäßiger Treffen wurde über inhaltliche und organisatorische Gesichtspunkte diskutiert und gemeinschaftlich viel zur Verbesserung der Barrierefreiheit beigetragen. Viele ortskundige Beiratsmitglieder aus Leipzig und Umgebung brachten ihr Wissen

sowie bestehende Kontakte ein. Große Unterstützung erhielt der Katholikentag zudem durch die Aktion Mensch.

Das Teilnehmerservice- und Begegnungszentrum wurde zum Ort für alle persönlichen Anfragen, Sorgen und Wünsche. Rund um die Uhr war das Katholikentagstelefon erreichbar. Zu den Serviceleistungen zählten beispielsweise ein Begleitservice und der Verleih von Rollstühlen und Rollatoren, Ruheräume, barrierefreie Toiletten und Pflegecontainer mit Assistenzangeboten.

Im Katholikentags-Café wurden mit Kuchen, Kaffee und Tee Gespräch und Begegnung gefördert. Hier wurde deutlich, wie Menschen mit Behinderung selbstbestimmt in Leipzig leben und welche Leipziger Institutionen sich dafür einsetzen.

Der Katholikentag bot aber nicht nur vielfältige Informationsmöglichkeiten, sondern auch mehrere Ausstellungen zur inklusiven Vielfalt und Bewußtseinsbildung an. Die Ausstellung „Die Schönheit der Blinden“ von Karsten Hein dokumentierte eine Modenschau

von Blinden für Blinde. Die Kleidung der blinden Models wurde von der Kunststickerin Antje Kunze mit Texten in Braille-Schrift versehen. In der Ausstellung waren Fotografien und Originalkleider zu sehen und zu ertasten. Zusätzlich gab es Erläuterungen in Braille-Schrift. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Christlichen Sozialwerks zeigten mit „Dekalog“ eine Adaption der Zehn Gebote in unseren heutigen Alltag – jeweils präsentiert anhand von Szenen in einer kleinen Streichholzschatel. Zur Ausstellung gehörte auch ein Theaterstück, das als Video zu sehen war. Darin setzt sich eine inklusive Theatergruppe mit dem Thema „Zehn Gebote“ auseinander.

Barrierefreie Großveranstaltungen haben also viel Potential: Neben der intensiven und konstruktiven gemeinsamen Arbeit am konzeptionellen Aufbau für das Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung entwickelt sich nicht nur die örtliche Infrastruktur weiter – auch das öffentlich wirksame Bewußtsein für Barrierearmut und Kommunikationsvielfalt wird gestärkt.



Barrierefreie Wohnungen: Für viele Menschen mit Behinderung noch immer ein Traum.

„Ich möchte selbst entscheiden, wie und wo ich wohne.“

Selbstbestimmt Wohnen auch mit hohem Unterstützungsbedarf

Die freie Wahl des eigenen Wohnortes sowie die Art, wie und mit wem man wohnt, gehören zweifelsfrei zu einem selbstbestimmten Leben dazu. Dieses Recht gilt auch für Menschen mit Behinderung. Im Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) werden eben jene Wahlmöglichkeiten allen Menschen zuerkannt. Den ratifizierenden Staaten legt der Artikel zudem die Verpflichtung auf, die entsprechenden Rahmenbedingungen zu schaffen, damit eine volle gesellschaftliche Teilhabe gelingt.

Artikel 19 der UN-BRK schreibt somit jene Freiheiten fest, die für Menschen ohne Behinderung

selbstverständlich sind und auf deren Einschränkung ein jeder Mensch mit Widerspruch reagieren würde. Die UN-BRK unterstreicht an dieser Stelle den Anspruch auf alle notwendigen Unterstützungsleistungen, die für die Ausübung der Wahlfreiheit notwendig sind. Gemeindefähige Dienstleistungen und der Allgemeinheit offenstehenden Einrichtungen sollen Menschen mit Behinderungen ebenfalls uneingeschränkt zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Wie die Anforderungen des Artikels 19 der UN-BRK in Deutschland umgesetzt werden, spiegelt sich im Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX) wider. Demnach sollen Leistungen, Dienste und

Einrichtungen den Leistungsberechtigten möglichst viel Raum zur eigenverantwortlichen Gestaltung ihrer Lebensumstände lassen und deren Selbstbestimmung fördern (vgl. § 9 Abs. 3 SGB IX). Bei der Leistungsvergabe und bei der Ausführung von Teilhabeleistungen ist berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten zu entsprechen (vgl. § 9 Abs. 1 SGB IX). Unter Berücksichtigung der Interessen der Leistungsberechtigten und der Umstände des Einzelfalls soll dabei stets das Prinzip ‚ambulante vor stationären Leistungen‘ gelten.

Aktuelle Wohnangebote für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf sind beispielsweise intensiv-pädagogische Wohnstätten und Wohnstätten mit geschlos-



senen Abteilungen/Bereichen. Zudem gibt es sogenannte einzelne eingestreute Plätze in den klassischen Wohnrichtungen der Behindertenhilfe.

Individuelle Bedarfe berücksichtigen

In Sachsen gibt es rund 500 Personen mit hohem Unterstützungsbedarf. Aufgrund der sehr individuellen Bedarfe dieser Menschen ist es schwierig, den genauen Hilfebedarf einer Person zu ermitteln. Eine Standardisierung des jeweiligen behinderungsbedingten Personalbedarfs ist daher nicht möglich. Aktuell findet die Personalbemessung in Sachsen quasi ohne wissenschaftliche Untersetzung statt, was mitunter zu einer unzureichenden Personalausstattung führt.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege untersucht derzeit die Lebens- und Versorgungsbedingungen von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf. Die Ergebnisse sollen Rückschlüsse und Anregungen bieten, um die Versorgung fachgerecht weiterzuentwickeln. Eins ist jedoch

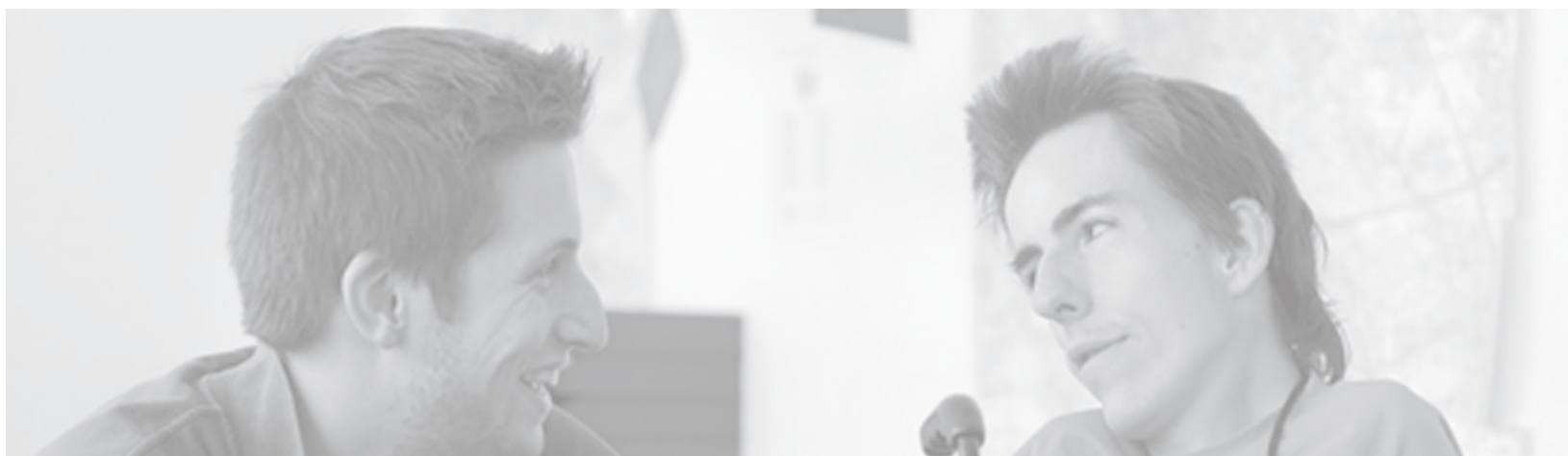
bereits jetzt klar: Ein Hilfebedarf braucht eine individuell gestaltete Betreuungssituation. Die Konzentration dieser Menschen an einem Standort, egal ob Wohnstätte oder Wohnbereich, bietet keine zufriedenstellende Lösung. Eine bereits teilweise praktizierte Alternative sind sogenannte eingestreute Plätze in den klassischen Wohnheimen für Menschen mit Behinderungen. Diese Wohnform wirkt sich auf die Betroffenen zum Teil deshalb positiv aus, weil sie andere Anreize und Impulse durch ihre Umgebung bekommen.

Menschen, die aufgrund einer schweren Beeinträchtigung und zusätzlichen massiven Verhaltensauffälligkeiten intensiv-pädagogisch betreut werden, müssen in der Diskussion um Selbstbestimmung und Teilhabe besonders im Blick behalten werden. Ihnen und ihren Bedarfen gerecht zu werden, ist sicher eine der größten Herausforderungen in diesem Prozess. Deshalb ist es folgerichtig, wenn sich die Aktivitäten und Hilfen, die für Menschen mit Behinderungen entwickelt und angeboten werden, an

dem messen lassen müssen, was sie für den Schwächsten bereithalten. Das 2016 verabschiedete Bundesteilhabegesetz (BTHG) sieht ein Bedarfsermittlungsverfahren vor, das den individuell festgestellten Bedarf einer jeweils definierten Gruppe zuordenbar macht. Ein Widerspruch in sich selbst, weil der spezielle und individuelle Bedarf von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf eine Gruppenbildung unmöglich macht. Der Freistaat Sachsen ist daher gefordert, diesen Umstand bei der Entwicklung einer Methode zur Bedarfsfeststellung zu berücksichtigen.

Integrierte Teilhabeplanung als Ansatz

Einen Ansatz dazu bietet das Instrument des Integrierten Teilhabeplanes (ITP), wie er beispielsweise in Thüringen, Hessen oder im Rheinland angewandt wird. Der ITP orientiert sich in seinem Aufbau an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) und entspricht damit den Vorgaben des Bundesteilhabegesetzes.



Meinungsbildung: Barrierefreier Zugang zu Informationen

Freie Willensbildung und der Zugang zu Informationen sind die entscheidenden Grundlagen unserer Demokratie. Deshalb ist es wichtig, dass alle Bürgerinnen und Bürger unseres Landes die Chance haben, sich umfassend zu informieren, sich eine eigene Meinung zu bilden und für die eigenen Interessen einzutreten. Der Artikel 21 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) schreibt diese grundlegenden Rechte ebenfalls für Menschen mit Behinderungen fest. Damit unterstreicht die UN-BRK die entsprechenden Zusagen des Artikels 19 im UN-Zivilpakt sowie des Artikels 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

Mit der Ratifizierung der UN-BRK ist Deutschland die Verpflichtung eingegangen, geeignete Maßnahmen umzusetzen, damit Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit durch die

von ihnen gewählten Formen der Kommunikation gleichberechtigt mit anderen ausüben können. Dies umfasst den barrierefreien Zugang zu allen der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Informationen. So sollen beispielsweise die Gebärdensprache, Braille sowie ergänzende oder alternative Kommunikationsformen im Umgang mit Behörden akzeptiert und erleichtert werden. Umfassende Barrierefreiheit stellt somit eine wesentliche Grundvoraussetzung für den Informationszugang dar. Auch private Rechtsträger sind aufgefordert, diese Anforderungen umzusetzen.

Mitmachen und die eigene Lebenswelt gestalten

In den sachsenweit rund 60 Werkstätten, in denen circa 16.800 Menschen mit Einschränkungen arbeiten, sind entsprechend der Werkstättenmitwirkungsverordnung jeweils Werkstatträte tätig. Diese Beteiligungsgremien sollen die Selbstvertretungspotentiale

und somit die Mitwirkung der Beschäftigten stärken. Werkstatträte machen sich für die Beschäftigten in ihrer Werkstatt stark und gestalten Werkstattangelegenheiten aktiv mit. Hierbei erhalten die Ratsmitglieder auf Wunsch Unterstützung und werden geschult, um ihr Recht auf Meinungsäußerung und Mitwirkung wahrnehmen zu können.

In diesen Schulungen wird den Werkstatträten spezielles Wissen vermittelt, welches unmittelbar mit dem Alltag in der Werkstatt zu tun hat und die Möglichkeiten der eigenen Mitwirkung verdeutlicht. So stehen beispielsweise Fragen der Werkstattordnung, zu den Beschäftigungszeiten, den Grundsätzen für die Urlaubsplanung aber auch zu den Grundsätzen der Entlohnung oder den Schulungen zur Anwendung von technischen Einrichtungen, der Gestaltung von Sanitär und Aufenthaltsräumen oder der Verpflegung sowie der Gestaltung sozialer Aktivitäten auf dem



Barrierefreie Kommunikation als Schlüssel zu gesellschaftlicher Teilhabe.

Schulungsplan. In der Vergangenheit war die Vernetzung der Werkstatträte auf keinem einheitlichen Stand, da innerhalb dieser Gruppen kaum Möglichkeiten des Austausches bestanden. Gegenwärtig gibt es insgesamt fünf Regionalgruppen in Sachsen mit je-

weils einer Sprecherin oder einem Sprecher. Aus diesen wurde der „Sprecherrat Sachsen“ gebildet, der bereits jetzt die Interessen aller Werkstatträte in Sachsen vertritt. Das Ziel ist eine Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte, die eine sachsenweite

Vernetzung und Interessenvertretung ermöglichen soll. Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege sieht in den Werkstatträten selbst und in der Bildung einer entsprechenden LAG einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der UN-BRK.

Beteiligung stärken durch barrierefreie Informationszugänge

- Bei landespolitischen Themen zur Inklusion sowie bei Aktionsplänen müssen Menschen mit Behinderungen aktiv in Meinungsfindungsprozesse und nachfolgende Entscheidungen einbezogen werden. Nur so können sie ihr Recht auf Meinungsäußerung auch wahrnehmen.
- Barrieren, die den Zugang zu allen gewünschten Informationen versperren, müssen abgebaut werden. Dazu bedarf es barrierefreier Internetangebote der Behörden des Freistaates Sachsen und der Kommunen, die für jede Benutzergruppe lesbar und bedienbar sind. Insbesondere die ländlichen Regionen müssen dabei noch stärker in den Blick genommen werden.
- Barrierefreiheit bedeutet auch, Informationen in die jeweils wahrnehmbare Form umzuwandeln: So ist es nicht nur eine große Herausforderung, für alle eine gemeinsame Sprache (leicht verständliche Sprache) zu finden, um ein besseres wechselseitiges Verständnis bzw. Verstehen aufbauen zu können. Auch die Gebärdensprache, die in Sachsen als eigenständige Sprache anerkannt ist (§6 Sächs.Intg.G), und andere Kommunikationshilfen (SächsKhilfVO) sorgen dafür, dass Informationen gleichberechtigt genutzt werden können und Kommunikation ohne Barrieren stattfinden kann. Dabei muss aber immer beachtet werden, dass nach Art der Behinderung die Informationen in verschiedener Weise wahrgenommen werden. Akustisch und taktil bei blinden und sehbehinderten Menschen, wenn sie zum Beispiel Computer mit Sprachausgabe oder Braillezeile nutzen, optisch für gehörlose Menschen, wenn sie Gebärdensprache nutzen oder über einfache Sprache und Piktogramme bei Menschen mit Lernschwierigkeiten.

Achtung der Wohnung und Familien – Eltern mit Behinderung

In allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaft betreffen, sollen Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen behandelt werden. Das ist nicht immer einfach und es bedarf geeigneter Maßnahmen, wenn Menschen mit Behinderung in diesen Bereichen nicht länger diskriminiert werden sollen. Folgende Rechte sollen laut **Artikel 23** für Menschen mit Behinderungen gewährleistet werden:

- auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen
- freie und verantwortungs-

bewusste Entscheidung über die Anzahl der Kinder und die Geburtenabstände

- Zugang zu altersgemäßer Information und Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung
- Bereitsstellung der notwendigen Mittel, um die Ausübung dieser Rechte zu ermöglichen

Alle Eltern mit Behinderungen haben ein Recht, eine Familie zu gründen und ihre Elternschaft selbstbestimmt zu leben. Sie haben bei entsprechendem Bedarf Anspruch auf angemessene Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung bzw. ihrer elterlichen Rolle. Rechte und Pflichten der Eltern sind zu achten. Kinder sollten

nicht gegen den Willen ihrer Eltern von diesen getrennt werden, sofern diese Trennung nicht zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eltern mit Behinderungen müssen ihrem Bedarf entsprechend unterstützt werden.

Die Unterstützung behinderter und von Behinderung bedrohter Eltern bei der Betreuung und Versorgung ihrer Kinder ist jedoch noch immer nicht in ausreichendem und bedarfsdeckendem Maß gewährleistet. Leistungserbringer, öffentlicher Jugend- und Sozialhilfeträger und Experten in eigener Sache sind auf dem Weg, diese Situation zu verändern.

So kann inklusive Elternschaft gelingen

- Eltern mit Behinderungen sind in besonderem Maße auf ihre sozialen Netzwerke und deren Unterstützung angewiesen. Daher sind wohnortnahe Angebote im vertrauten Lebensumfeld von besonderer Bedeutung.
- Von den Leistungsträgern (Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe) sind Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine zügige, wirksame und auf Dauer bedarfsgerechte Leistungsgewährung für Eltern mit Behinderungen sichern.
- Als Leistungserbringer sind die Wohlfahrtsverbände mit gefordert, inklusive Bedingungen zu schaffen und passgenaue Hilfen zu entwickeln, damit Eltern mit Behinderungen gemeinsam mit ihren Kindern leben können und entsprechende Unterstützung erhalten.
- Ambulante Hilfen für Eltern mit Behinderungen sollten in Sachsen flächendeckend in der Vernetzung aller Akteure entwickelt werden.

„Wie diese Eltern das meistern – da ziehe ich den Hut.“

Dass auch Eltern mit Behinderungen Eltern werden wollen und können - das ist in weiten Kreisen der Bevölkerung keineswegs Konsens. Vorurteile wie die, dass sie den Kindern nicht gerecht werden, „schlechte“ Gene weitergeben, bei einer unterstützten Elternschaft den Steuerzahler unnötig Geld kosten etc. sind nach wie vor weit verbreitet.

Wer Karin Pietsch zuhört, merkt schnell: Sie können es und sie tun es verantwortungsvoller als manche „normale“ Eltern. Die Sozialarbeiterin der Diakonie Annaberg begleitet ein Elternpaar, das es im Leben nicht leicht hatte: Die Mutter ist von Geburt an gehörlos und hat eine Lernbehinderung, der Vater eine durch einen schweren Unfall und langes Koma bedingte körperliche und geistige Einschränkung. Beide arbeiten in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung, da sie auf dem ersten Arbeitsmarkt keine passenden Stellen fanden. Die Mutter nicht, da sie vor der Geburt ihrer Kinder keine geeignete Arbeit fand. Jetzt kann sie in einem geschützten Rahmen wenigstens stundenweise einer Beschäftigung nachgehen. Der Vater fand keine Arbeit, weil er aufgrund der Unfallfolgen ebenfalls nicht mehr in vollem Umfang belastbar ist. Doch die beiden wünschten sich ein Kind. Dass es gleich Zwillinge werden würden, war eine Überraschung. Anna und Nina kamen auch noch viel zu früh auf die Welt: in der 26. Schwangerschaftswoche.

„Die beiden haben sich von Anfang an rührend um die Kleinen gekümmert, obwohl sie lange in



Anna und Nina haben sehr verantwortungsvolle Eltern.

der Klinik bleiben mussten. Heute sind diese Kinder vier Jahre alt, gehen in die Kita - und sie gedeihen prächtig. Sie hatten wie andere Frühchen auch großen Nachholbedarf, aber die motorischen und geistigen Fähigkeiten haben sich mittlerweile gut entwickelt und eine Logopädin hilft bei der Sprache ein wenig nach, da eine gehörlose Mutter beim Spracherwerb naturgemäß nicht ausreichend verbessern kann.

Von Anfang an begleitete die jungen Eltern eine Familienhebamme. Sie durfte von Amts wegen zwei Jahre in der Familie bleiben, ehe Karin Pietsch die sozialpädagogische Hilfe übernahm. Ihr zur Seite steht noch für fünf Stunden in der Woche eine Elternassistentin. „Es war schon ein Kampf mit den Ämtern - das Jugendamt fühlt sich nur für die Kinder zuständig, das Sozialamt nur für die Eltern - dass die Familie als Gesamtheit gesehen und auch unterstützt werden muss, ist mit unserem versäulten Hilfesystem schwer durchzusetzen“, weiß Karin Pietsch.

„Natürlich haben die Eltern auch kleinere Reibereien. Ihm ist es

oft zu laut, denn die Kinder sind natürlich lebhaft und die Mutter gebietet keinen Einhalt, weil sie es nicht hört. Er wiederum kann keine Gebärdensprache. Dann tritt der Vater schon mal kurz die Familienflucht an. Aber das ist völlig normal. Manche Dinge wie ein gemeinsamer Besuch im Schwimmbad sind ohne unsere Hilfe nicht möglich – aber dafür sind wir ja da.“

„Die beiden machen das so gut – weil sie es wirklich wollen. Sie lieben ihre Kinder und lassen sich von uns beraten und unterstützen. Ich ziehe den Hut vor ihnen. Wir geben immer Feedback, machen Wochenpläne, Essenspläne – alles hält die Mutter penibel ein. Auch ihre Hauswirtschaft ist total in Schwung – und die Kinder sind immer ordentlich und sauber angezogen. Da fehlt es an nichts. Ich wünschte, ich könnte das auch von allen meinen nichtbehinderten Familien sagen“, seufzt sie.

Es ist der Sozialpädagogin ein Herzensanliegen, „dass die Mütter, die ich begleite, ihre Kinder behalten dürfen!“



Mehr als nur Begegnung: Inklusion heißt, miteinander leben!

Mit dem Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention wurde auch im Kita-bereich der Blick auf das Miteinander von Kindern mit und ohne Behinderungen gelenkt. Alle Kinder mit ihren Stärken und Ressourcen haben ein Recht auf Teilhabe und gemeinsames Aufwachsen und Lernen von Anfang an. Die Tochterunternehmen der AWO Sachsen Soziale Dienste gGmbH setzen dieses Recht seit vielen Jahren in der Praxis um: Fünf von 18 Kitas arbeiten integrativ - eine davon ist die Kita „Menschenskin-der“. Sie ist eine Erfolgsgeschichte.

Wer die weitläufigen und phantasievoll gestalteten Räume betritt, sieht behinderte und nichtbehinderte Kinder unter einem Dach. Dennoch: Gelebte Inklusion, so Einrichtungsleiterin Kerstin Gottfried, sehe ihrer Meinung nach noch anders aus. Denn zusammen leben – sprich gemeinsam essen, schlafen, sich waschen und den Alltag teilen - findet nicht statt. „Das aber wäre Inklusion“, erklärt Frau Gottfried: „Wenn das nicht behinderte Kind dem behinderten Kind die Schüssel reicht, weil es selbst nicht herankommt oder einem an-

deren Kind beim Schuhe zubinden hilft. Inklusion ist mehr, als sich auf dem Spielplatz oder beim Kitafest manchmal zu begegnen – Inklusion ist gemeinsam miteinander leben.“ Das aber würde bedeuten, Gruppen mit heilpädagogischen und nichtbehinderten Kindern zu mischen – und dies wiederum wird von der derzeitigen gesetzlichen Lage erschwert: Für die heilpädagogischen Kinder ist in der Regel das Sozialamt zuständig, für die anderen das Jugendamt. Personalanforderungen, Fachkonzepte und Finanzierungsstrukturen unterscheiden sich.

Dabei sind die Vorteile der inklusiven Kita schon beim jetzigen Modell deutlich sichtbar. Wenn die Kinder miteinander agieren, regeln sie die Dinge unter sich und ermutigen sich gegenseitig. Natürlich stoßen beide Seiten dabei auch an ihre Grenzen - aber so lernen alle Kinder dazu. Auch für die Eltern ist das Konzept eine große Bereicherung. Erwachsene, die normalerweise nie miteinander ins Gespräch gekommen wären, diskutieren angeregt beim Kitafest über Erziehung und die Trotzphasen ihrer Kinder, unabhängig davon, ob diese behindert sind oder nicht und profitieren von den gegenseitigen Erfahrungen. Über-

haupt, so Kerstin Gottfried, gäbe es keinerlei Vorbehalte von Seiten der Familien mit Kindern ohne Behinderung. Kaum ein Elternpaar hatte Bedenken, als 2012 die Entscheidung fiel, den Kindergarten für normale Kita-Gruppen zu öffnen. Eltern, die anfangs skeptisch waren, gewährte man einen Einblick in den Alltag der Kinder. Und auch heute übersteigt die Nachfrage nach einem normalen Kitaplatz das Angebot.

Trotz dieser positiven Entwicklung ist es aber noch ein weiter Weg bis zur gelebten Inklusion. Kerstin Gottfried möchte ihre Vision einer gemischten Gruppe von insgesamt 10 heilpädagogischen und Regel-Kindern sobald wie möglich umsetzen und hofft, dass die relevanten Stellen dabei an einem Strang ziehen. Dafür müssen zunächst der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV) und die Stadt Pirna sowie das Landesjugendamt von ihrer Idee überzeugt werden. Bislang habe die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen immer hervorragend funktioniert, erläutert sie. „Aber eine gemischte Gruppe mit heilpädagogischen und Regelkindergartenkindern – das ist Neuland.“



Kerstin Gottfried ist Einrichtungsleiterin der Kita „Menschenskinder“ in Pirna, die sich seit 2009 in AWO Trägerschaft befindet. Bis 2012 wurden in der Kita ausschließlich Kinder mit Behinderungen betreut. Heute gilt sie als Vorzeigebispiel zum Thema Inklusion für Menschen mit Behinderung. Drei heilpädagogische Gruppen mit je sieben Kindern und je eine „normale“ Kita – und Krippengruppe werden in der Einrichtung betreut. Kerstin Gottfried sieht aber noch einen weiten Weg vor sich, bevor man von wirklicher Inklusion sprechen kann. Ein wichtiger Schritt hierfür wäre ein gemischte Gruppe mit heilpädagogischen und Regelkindergartenkindern.

Wie kann Inklusion in Kitas Wirklichkeit werden?

- Die Bemessung von Unterstützungsleistungen ist stärker an den tatsächlichen Bedarf des Kindes zu koppeln, nicht an den Einrichtungstyp. Der weitere Abbau von Barrieren ist erforderlich – nicht nur Barrieren in den Köpfen oder Stufen vor der Tür können das gemeinsame Miteinander erschweren. Auch Gesetzgeber und Verwaltung sind in der Pflicht, die Rahmenbedingungen für gelingende Inklusion zu schaffen – durch die Harmonisierung der Gesetze und Verordnungen genauso wie durch die Finanzierung eines bedarfsgerechten Personaleinsatzes.
- Eine Öffnung der heilpädagogischen Einrichtungen – hier werden Kinder aufgenommen, die aufgrund einer vorhandenen oder drohenden wesentlichen Behinderung Anspruch auf Eingliederungshilfe nach den Paragraphen 53 und 54 Absatz 1 Sozialgesetzbuch XII in Verbindung mit dem Paragraphen 55 Sozialgesetzbuch IX haben – ist für eine langfristig erfolgreiche Inklusion unabdingbar. Die Einrichtung „Menschenskinder“ zeigt, wie viel gewinnbringender für alle Beteiligten die gemeinsame Interaktion und gegenseitige Unterstützung ist.

Menschen mit Behinderungen sind im Gesundheitswesen benachteiligt

Bestmögliche Gesundheit ist für alle Menschen ein wesentliches Element ihrer Lebensqualität und Voraussetzung für eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet im Artikel 25 dazu, behinderte Bürgerinnen und Bürger qualitativ gleichwertig im Vergleich zur Gesamtbevölkerung zu versorgen.

Die UN-BRK bezieht Menschen mit chronischen Erkrankungen, Pflegebedürftigkeit oder unklarer Diagnose ein und zwar unabhängig davon, ob sie sich selbst als Menschen mit einer Behinderung ansehen. Dies kann auf Menschen mit chronischen psychischen Erkrankungen, aber ebenso Menschen mit andauernden somatischen Gesundheitspro-

blemen zutreffen. Doch obwohl Paragraph 2 a des zuständigen Sozialgesetzbuches (SGB) V – Gesetzliche Krankenversicherung – vorschreibt „Den besonderen Belangen behinderter und chronisch kranker Menschen ist Rechnung zu tragen“, begegnen Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen im Alltag im Gesundheitswesen zahlreiche Barrieren.

Zudem haben Menschen mit Behinderungen neben einem behinderungsunspezifischen Versorgungsbedarf auch einen gesundheitlichen Versorgungsbedarf, der unmittelbar mit der Behinderung zusammenhängt. Doch nicht einmal die medizinische Regelversorgung klappt, weil Kenntnisse und Ausstattungen zur Behandlung von behinderten Menschen in der am-

bulanten Regelversorgung nicht ausreichend vorhanden sind. Und auch die Krankenhäuser sind auf schwer behinderte Menschen meist nicht vorbereitet.

Zur Erfüllung des behinderungsbedingten gesundheitlichen Versorgungsbedarfs existieren für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ambulante Versorgungsstrukturen mit speziell qualifizierten ärztlichen und nichtärztlichen Gesundheitsfachkräften. Ein entsprechendes anschließendes diagnostisches und therapeutisches Versorgungsangebot für die Erwachsenen fehlt aber noch. Diese werden derzeit auf eine Grundversorgung verwiesen, die eine deutliche Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes und ihrer Funktions- und Teilhabemöglichkeiten bedeutet.

Versperrter Zugang zur Frühförderung

Die interdisziplinäre Frühförderung von Kindern mit Behinderung oder Entwicklungsverzögerung, die sogenannte Komplexleistung, führt heilpädagogische und medizinisch-therapeutische Leistungen für das Kind, sowie die Beratung der Eltern zusammen. Eindeutig definierte Behinderungen treten in der Praxis der Frühförderstellen eher in den Hintergrund, heute kommen Kinder mit allgemeinen Entwicklungsverzögerungen, kombinierten Entwicklungs-

störungen und psychosozialen Belastungsfaktoren.

Kindern, denen wegen ihres festgestellten Förderbedarfes die Komplexleistung Frühförderung vom zuständigen Sozialamt und der Krankenkasse bewilligt wurde, wird diese häufig ohne erfolgreichen Abschluss wieder gekündigt, sobald sie einen Integrationsplatz in einer Kindertagesstätte bekommen. Was keinesfalls sachgerecht ist, da auch in integrativen Kitas der Bildungsauftrag vorherrscht und eine individuelle Förderung von

Kind und Eltern wie sie in der Frühförderung stattfindet, nicht möglich ist. Die Frühförder- und Beratungsstellen werden über diese Kündigung sehr kurzfristig oder sogar erst im Nachhinein informiert. Für die Eltern ist es meist eine böse Überraschung, weil sie selten wissen, dass dies in Sachsen die übliche Praxis ist. Das heißt, die Eltern müssen sich entscheiden, ob ihr behindertes Kind eine Kindertagesstätte besucht oder eine sachgerechte, individuelle Frühförderung erhält: Die Früherkennung und Frühförderung (§ 30 Sozialbuch IX) be-



Frühförderung ist Präventionsarbeit und verhindert spätere Störungen.

hinderter und von Behinderung bedrohter Kinder umfaßt Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 5 FrühV) und heilpädagogische Leistungen (§ 6 FrühV). Diesen Anspruch haben sie von der Geburt bis zum individuellen Schuleintritt. Dabei gilt: Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und

daher ihre Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist. Eltern, die einen Kindergartenplatz benötigen, um ihrer Arbeit nachgehen zu können, haben also keine echte Wahl und Kindern wird die nötige und bisher stattgehabte Förderung ad hoc entzogen.

Ein leises Umdenken – auch nach verschiedenen Verwaltungsverfahren – ist in

einigen Ämtern zu bemerken: Zunehmend finden Beratungen zwischen Sozialamt, Jugendamt, Kindertagesstätte und interdisziplinärer Frühförderung statt und es werden entsprechend des Bedarfes des Kindes Lösungen gesucht. In Einzelfällen werden dann sowohl ein Integrationsplatz für die Kindertagesstätte als auch die weitere Inanspruchnahme der Komplexleistung in der Frühförderung gewährt.

Inklusion im Gesundheitswesen geht uns alle an!

■ Frühförderung, insbesondere Früherkennung und Frühbehandlung, also Präventionsarbeit ist dringend nötig, wenn aus Entwicklungsauffälligkeiten keine Entwicklungsverzögerungen oder gar richtige Störungen werden sollen. Die ersten sieben Lebensjahre sind enorm wichtig für den Entwicklungsverlauf eines jeden Kindes. Es gibt Zeitfenster für bestimmte sensible Entwicklungsphasen – z.B. für den Sprach- und Sprecherwerb. Bleiben sie aufgrund unzureichender oder fehlender Entwicklungsbedingungen ungenutzt, kann dies weitreichende Folgen für die kognitive und sozial-emotionale Entwicklung eines Kindes haben. Daher sollte in allen Landkreisen und kreisfreien Städten ein ähnliches Verfahren angestrebt und anerkannt werden, dass die Komplexleistung Frühförderung nicht mit dem Kita-Besuch abgegolten ist.

■ Vorschläge zur Gestaltung einer inklusiven Praxis, um eine wohnortnahe, barrierefreie und flächendeckende Versorgung mit Präventions-, Gesundheits-, Rehabilitations- und Pflegeangeboten zu schaffen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind, gibt es zahlreiche. Im Land Berlin sollen beispielsweise künftig Medizinische Zentren im Sinne des § 119c SGB V die ambulante (zahn-)medizinische und therapeutische Versorgung sicherstellen. Die Angebote wenden sich an Menschen mit angeborener geistiger Behinderung, durch eine erworbene Hirnschädigung Behinderte und Menschen mit schweren Mehrfachbehinderungen.



In der anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) der AWO SONNENSTEIN gemeinnützige GmbH arbeiten derzeit über 500 Menschen mit geistiger, psychischer, Körper- oder Mehrfachbehinderung. Die Werkstatt legt dabei großen Wert auf das Modell der Außenarbeitsplätze. Dabei werden die Mitarbeiter außerhalb der Werkstatt auf Arbeitsplätzen in Produktionsbetrieben und bei externen Dienstleistern tätig. Über 25 Prozent der Klienten des Arbeitsbereiches sind bei über 30 Kooperationspartnern außerhalb der Werkstatt beschäftigt. Einrichtungsleiter Ingo Mangelsdorf erläutert: „Damit setzen wir konsequent die Forderung der Politik um, dass sich Werkstätten nach außen öffnen sollen.“

Von der Werkstatt in den Job

Wie Menschen mit Behinderungen den Sprung auf den ersten Arbeitsmarkt schaffen können

Die Pirnaer Werkstätten für behinderte Menschen setzen auf anspruchsvolle Aufgaben und qualifizieren ihre Mitarbeiter umfassend für die Arbeit in externen Betrieben. Der Erfolg gibt ihnen recht – die meist langjährigen Kooperationspartner greifen immer wieder gern auf die Klienten aus der Werkstatt zurück. Fünf Ar-

beitsbegleiter unterstützen diesen Prozess. Denn die Koordination eines Außenarbeitsplatzes erfordert intensive Abstimmungsprozesse mit den Arbeitgebern und regelmäßige Besuche sowie Klärung von Problemen vor Ort.

Durch Praktika im Vorfeld wird genau evaluiert, ob ein Mitarbeiter den Anforderungen auf dem Außenarbeitsplatz gerecht wird

und vor allem, ob auch die zwischenmenschliche Komponente mit dem Team im Betrieb passt. Für die Arbeitgeber bietet das Modell neben der umfassenden Betreuung einen weiteren großen Vorteil: So sind die neuen Mitarbeiter nach wie vor in den AWO Pirnaer Werkstätten angestellt und über diese versichert. Der Arbeitgeberanteil für Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Ren-

tenversicherung entfällt damit. Das Modell der Außenarbeitsplätze fördert die Inklusion zur gleichberechtigten Teilhabe von allen Menschen am gesellschaftlichen Leben. Im Idealfall ist an dieser Stelle aber noch nicht Schluss und es gelingt, einen Außenarbeitsplatz in ein festes Jobverhältnis zu überführen – 2016 ist das den Pirnaer Werkstätten dreimal gelungen.

So wie bei Tobias S. Der ehemalige **Mitmachen und die eigene Lebenswelt gestalten**

lige Mitarbeiter der Pirnaer Werkstätten war lange Zeit in verschiedenen Praktika tätig, bevor er erst einen Außenarbeitsplatz und dann eine feste Anstellung bei der Universitätsklinikum Dresden Service GmbH gefunden hat. Für die UKDS ist Herr S. ein Gewinn: „Wir sind immer auf der Suche nach engagiertem Personal“, erklärt Prokurist Merten Kionka. „Das Uniklinikum wächst beständig und damit unser Aufgabengebiet. Daher erschließen wir seit einiger Zeit bewusst das Arbeitsmarktpotenzial von Menschen mit

Behinderung.“ Natürlich müsse man sich auf ihre Besonderheiten einlassen – aber dafür seien sie hochmotiviert und machten ihre Sache gut. Herrn S. dauerhaft in einem Außenarbeitsplatz der Pirnaer Werkstätten zu beschäftigen, kam für Herrn Kionka nicht in Frage. „Ich stelle meine Leute ganz oder gar nicht ein – wie sollen sie sich sonst mit unserem Unternehmen identifizieren?“

Der Weg vom Außenarbeitsplatz einer Werkstatt hin zu einem festen Anstellungsverhältnis ist dennoch steinig. An dieser Stelle kommt das Netzwerk „support“ im Auftrag des Integrationsamtes ins Spiel. „support“ berät Arbeitgeber bei der passgenauen Besetzung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung im Hinblick auf bürokratische Hürden und Fördermöglichkeiten. Bettina Gacek, Mitarbeiterin des „support“-Netzwerks: „Wir sind die Schnittstelle zwischen den Werkstätten und den Betrieben und helfen, den passenden Mitarbeiter zu finden sowie mögliche Hindernisse aus dem Weg zu räumen.“ Dabei geht es zumeist da-

rum, dass potenzielle Arbeitgeber mit dem bürokratischen Aufwand überfordert sind oder passende Bedingungen für die Einstellung eines behinderten Mitarbeiters erst geschaffen werden müssen. Aber auch die potenziellen Arbeitnehmer mit einer Behinderung benötigen oft Hilfe. „Beispielsweise muss ein Arbeitsweg von Pirna nach Dresden um vier Uhr nachts bewältigt werden, weil die Reinigungsschicht um fünf Uhr früh startet. Wir helfen dann, bei Behörden entsprechende Hilfe für die Erstattung von Fahrtkosten zu beantragen.“

Das Netzwerk sei dabei häufig weit über seine normalen Aufgaben hinaus gefordert: „Das große Problem beim Übergang vom Außenarbeitsplatz in den ersten Arbeitsmarkt ist, dass die Betreuung durch die Arbeitsbegleiter von einem Tag auf den anderen wegfällt und sowohl die Betriebe wie auch die Mitarbeiter auf sich allein gestellt sind. Dabei ist gerade das erste halbe Jahr die kritischste Phase bei der Bewältigung der neuen Herausforderungen“, so Bettina Gacek.

So kann der Übergang in den ersten Arbeitsmarkt gelingen

- Eine Übergangsbetreuung im ersten halben Jahr nach Beginn einer festen Anstellung sollte durch die Bezugspersonen aus der Werkstatt, die den Mitarbeiter bereits kennengelernt und begleitet haben, gewährleistet werden. Hierfür ist es zwingend notwendig, finanzielle Mittel bereitzustellen.
- Lücken im Unterstützungsangebot schließen: Auch Arbeitgeber brauchen über den Unterstützungszeitraum von „support“ hinaus Ansprechpartner, die bei der Vermittlung von Menschen mit Behinderungen schnelle Hilfe leisten und Licht in das komplizierte bürokratische Dickicht bringen.
- Alltägliche Dinge vom Arbeitsweg über Antragstellungen bis hin zur eventuellen Wohnungssuche, die bisher über die Werkstatt liefen, müssen nun vom Betroffenen ganz allein bewältigt werden. Das geht oft schief. Das im Bundesteilhabegesetz vorgesehene Budget für Arbeit sollte hier notwendige Unterstützungsleistungen beinhalten.

Auf Augenhöhe: Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Menschen mit Behinderungen werden im Artikel 29 politische Rechte garantiert. Sie sollen gleichberechtigt, mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen. Das schließt auch das Recht und die Möglichkeit ein, zu wählen und gewählt zu werden. Es ist also ein Umfeld zu fördern, das es Menschen mit Behinderungen erlaubt, ohne Diskriminierung an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten

mitzuwirken. Beispielsweise heißt das, dass Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet (also leicht zu verstehen, zu handhaben und zu finden) sein müssen – so fordert es der Artikel 29.

Und woher erfahren Menschen mit Behinderungen etwas über ihre Rechte, also beispielsweise auch über die Behindertenrechtskonvention? Wie können sie diese Rechte formulieren und einfordern? Wie sieht eine aktive Beteiligung aus? Und vor allem: Wie werden komplexe Aussagen und Forderungen verständlich und umsetzbar gemacht? Eine

wichtige Rolle spielt dabei der Ansatz des Empowerments und hier besonders die Erwachsenenbildung. Ziel ist die Befähigung zu selbstbestimmtem Handeln, zum Wissen um demokratische Strukturen. Ziel ist auch, Wahlfreiheit zu verstehen und zu nutzen.

Das Projekt „Meine Rechte – meine Stimme“ der Diakonischen Akademie bildet Menschen mit Lernbehinderungen als Trainer und Multiplikatoren aus, um Informationen und Inhalte z.B. zur UN-Behindertenkonvention zu vermitteln.

Meine Rechte, meine Stimme – Trainer in eigener Sache

Die besten Lehrer sind die, die für ihr Fach brennen. Und das können auch Menschen mit Behinderung sein. Deshalb sollen sie als Lehrer und Trainer für Mitarbeitende in Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe ausgebildet werden. Geht das? Das geht!

Menschen mit Behinderung als Fachleute und Profis in der eigenen Sache – das hatte sich ein EU-Projekt zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention als Ziel gesetzt. Die behinderten Menschen lernen im Rahmen eines einwöchigen

Kurses die Rechte von Menschen mit Behinderung kennen, wie sie im Übereinkommen der Vereinten Nationen geschrieben stehen. Da geht es beispielsweise um den freien Zugang zu Informationen, die Achtung ihres privaten Lebensraumes und ihrer Familie oder ihr Recht auf Unterstützung und Hilfen. Und sie lernen, wie sie diese Rechte den Mitarbeitenden in der Behindertenhilfe vermitteln können. In Trainingseinheiten bekommen sie gezeigt, wie man dabei verschiedene Methoden und Materialien nutzen kann.

Das Projekt „Meine Rechte – meine Stimme“ schult in fünf euro-

päischen Staaten Menschen mit Behinderung zur UN-BRK und bildet sie zu Trainern aus. Inzwischen ist die Projektlaufzeit in Deutschland beendet. Für dieses Engagement und die innovative Idee erhielt die Diakonische Akademie als einziger deutscher Projektpartner 2013 den „Innovationspreis Weiterbildung“ des Freistaates Sachsen. Der Akademie ist es aber gelungen, die Angebote in das reguläre Programm aufzunehmen. Seit 2015 werden die Schulungen von den ausgebildeten Trainerinnen und Trainern inklusiv an den Diakademie-Standorten angeboten, aber auch als Inhouse-Kurse inklusiv für Mitarbeitende und Nutzer



Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf politische Teilhabe. Doch dazu braucht es barrierefreie Zugänge und Bildungsmöglichkeiten.

der Dienstleistungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe, wie z.B. verschiedene Wohnformen, WfbM, Schulen, durchgeführt. Diese Fortbildungen können bei der Diakademie gebucht wer-

den. Der Umfang einer solchen Schulung, die Zielgruppen und die Inhalte werden mit dem Auftraggeber abgestimmt und sind variabel. Ein wichtiges Ziel dieses Projekts ist es insbeson-

dere, professionelle Mitarbeitende in der Behindertenhilfe zu den Inhalten der UN-BRK zu schulen – durch Menschen mit Lernschwierigkeiten.

Rechte verstehen und wahrnehmen

- Der Grundsatz „Nicht über uns und ohne uns!“ muss leitend werden – Menschen ohne Behinderungen müssen lernen, zuzuhören, gemeinsam zu diskutieren und Rechte wirklich zu ermöglichen. Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben kann nur auf Augenhöhe gelingen.
- Barrierefreie Bildungsmöglichkeiten – sowohl in technischer, kommunikativer Form als auch in konkreten Bildungsangeboten sind zu schaffen. Dabei spielen Barrierefreiheit und einfache Sprache eine wichtige Rolle.

Wo ein Wille, da ein Weg: Teilhabe an Freizeit, Sport und kulturellem Leben

Die Begeisterung und das Interesse an kulturellen Angeboten, die gemeinsame Leidenschaft für Sport und andere Freizeitaktivitäten können Menschen verbinden – ohne nach Barrieren und Handicaps zu fragen. Dennoch erleben Menschen mit Behinderungen noch immer Barrieren, die sie bei der uneingeschränkten Nutzung dieser Angebote behindern. Aber es gibt Maßnahmen und Best-Practise-Beispiele, die zeigen, dass Inklusion gerade in diesem Bereich „spielend“ gelingt.

Der Artikel 30 der UN-Behindertenrechtskonvention fordert dazu auf, sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Angebote in den Bereichen Kultur, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten uneingeschränkt nutzen können. Die Unterzeichnerstaaten verpflichten sich sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu

- kulturellen Materialien in zugänglichen Formaten,
- zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten

- und zu Orten der Darbietung kultureller Angebote haben.

Aber es sollen auch Bedingungen geschaffen werden, damit sich künstlerisches und intellektuelles Potential von Menschen mit Behinderungen entfalten kann. Und damit verbunden gelten für sie uneingeschränkt die Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums.

Damit Menschen mit Behinderung auch gleichberechtigt an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, sind die Vertragsstaaten aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um

- Menschen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an breiten sportlichen Aktivitäten teilzunehmen

- sicherzustellen, dass behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten bereitstehen und Menschen mit Behinderung nicht nur daran teilnehmen, sondern diese auch eigenständig organisieren und weiterentwickeln

- Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten zu ermöglichen

- Menschen mit Behinderungen-

Angebote der Erholungs-, Tourismusindustrie sowie Freizeit und Sportaktivitäten je nach persönlichem Interesse ermöglichen zu können.

- Kindern mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilhabe an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen. In ihrem Nationalen Aktions- und Maßnahmenplan (NAP) hat die Bundesregierung unter anderem beschlossen, verstärkt Assistenzsysteme in Kultur und Freizeitangeboten zu implementieren, die Sportförderung voranzutreiben und ein „Design für Alle“ zu entwickeln. Handlungsmaßstab dabei soll die Beteiligung betroffener Menschen sein.

Im Freistaat Sachsen greift der Sächsische Aktions- und Maßnahmenplan (SLAP; Punkt 12.7) diese Verpflichtungen auf und flankiert sie mit einigen Förderprogrammen. Anbieter aus dem Kultur-, Freizeit und Sportbereich werden unterstützt, Maßnahmen (Barrierefreiheit, Sensibilisierung, Öffentlichkeitsarbeit) zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Angeboten möglich zu machen.

Teilhabe für Menschen mit Behinderungen im Freizeitbereich

- Die Teilhabe an Kultur, Freizeit, Sport und Erholungsmaßnahmen ist ein wesentlicher Bestandteil im Leben eines jeden Menschen. Häufig ist es gerade der Freizeitbereich, wo es mit Leidenschaft und Interesse um eine gemeinsame Sache geht, ohne nach einer Behinderung zu fragen. Da ein Großteil von Sport-, Freizeit- und Kulturstätten aber privatwirtschaftlich angelegt ist, muss es von Seiten des Landes verstärkte Angebote geben.

- Es muss Förderprogramme zur finanziellen Unterstützung der Anbieter solcher Ereignisse geben, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu erleichtern. Dabei ist es wichtig, bereits begonnene Maßnahmen weiterzuführen und regelmäßig mit betroffenen Menschen zu evaluieren. Die bisher erfolgten Maßnahmen müssen in regelmäßigen Abständen angepasst werden – im Mittelpunkt sollte dabei die Lebensqualität von Menschen mit und ohne Behinderungen stehen. Best-Practise-Beispiele aus anderen Staaten könnten adaptiert werden.



Bei fast jedem Wetter unterwegs - Teilnehmer des Projektes „Mitläufer gesucht“.

Trotz Einschränkungen: Bereitschaftsdienst beim DRK

Menschen mit Behinderungen sind selbstverständlich unter der Achtung der Menschenrechte und Wahrung der Grundsätze der Internationalen Rot-Kreuz-Bewegung in allen Bereichen des Deutschen Roten Kreuzes willkommen. Sie erhalten nicht nur Unterstützungsangebote, sondern können im Hauptamt und im ehrenamtlichen Engagement einen wesentlichen Beitrag zum Gelingen des zivilgesellschaftlichen Auftrages leisten. Im Freizeitbereich bietet das Deutsche Rote Kreuz mit seinen Gemeinschaften Möglichkeiten für jeden, seinen Fähigkeiten und Eignungen entsprechend, sich ehrenamtlich zu engagieren. Einsatzmöglichkeiten liegen in der Bergwacht, Wasserwacht, dem Jugendrotkreuz, der sanitäts- und betreuungsdienstlichen Versorgung sowie in der Wohl-

fahrts- und Sozialarbeit. So auch Herr S., der nach einem Burnout, posttraumatischen Belastungsstörungen und körperlichen Handicaps nach 20 Jahren pflegerischer Tätigkeit nicht mehr den Weg ins Arbeitsleben zurückgefunden hat.

Der Kreislauf aus Krankheit, Verlust des Jobs, erschwelter Arbeitsplatzsuche und infolgedessen weiterer Verschlechterung der Gesamtkonstitution hat Spuren hinterlassen. Und es wurde für Herrn S. schwer, sich als gleichwertiges Mitglied der Gesellschaft zu fühlen. Das Interesse an der Arbeit des DRK als Hilfsorganisation, sein beruflicher Hintergrund sowie der Wunsch teilzuhaben an der Gemeinschaft und der Gesellschaft etwas zurück zu geben, haben ihn dazu bewogen, als Ehrenamtlicher beim DRK mitzumachen. Er ist seit einem Jahr dabei und

bereits jetzt ein sehr aktives Mitglied in den Bereitschaften des DRK-Kreisverbandes Zittaus e.V. Sein Fachgebiet sind die Betreuung und sanitätsdienstliche Absicherung bei Sport- als auch Kulturveranstaltungen sowie bei Einsätzen im Katastrophenfall. Sein beruflicher Hintergrund und die erfolgten Fortbildungen sind bei den Einsätzen wertvolle Unterstützung und er findet dabei schrittweise wieder zurück in alltägliche Arbeitsabläufe. Er genießt den Austausch mit den Kameraden und die Selbstverständlichkeit der Gemeinschaft. Keiner grenzt ihn wegen seiner Beeinträchtigung aus, aber seine Verletzungen dürfen auch offen angesprochen werden. „Die Erfahrung hat schon jetzt eine heilsame Bedeutung für mich, und ich freue mich, wenn es eine Fortsetzung geben kann“, beschreibt Herr S. seinen Weg zurück in die Gemeinschaft.

Die Richtung stimmt – viele Fragen bleiben aber offen

Das neue Bundesteilhabegesetz

Für Menschen mit Behinderung auch in Deutschland endlich ein modernes Teilhaberecht zu schaffen, das sich an der UN-Behindertenrechtskonvention orientiert und damit Teilhabe und Selbstbestimmung gesetzlich verankert, war überfällig. Das seit 1. Januar 2017 geltende Bundesteilhabegesetz (BTHG) macht denn auch den individuellen Bedarf von Menschen mit Behinderung zum Ausgangspunkt der Leistungen und sichert „Hilfen aus einer Hand“ zu. Zu würdigen sind insbesondere das Budget für Arbeit und die deutliche Anhebung des Schonvermögens für Lebensführung und Altersvorsorge. Dennoch fällt die Bilanz der Liga-Verbände der Freien Wohlfahrtspflege nüchtern aus.

So ist es nur unter großem Kraftaufwand aller (Fach-)Verbände gelungen, im Gesetzgebungsverfahren drohende Verschlechterungen wie den zunächst vorgesehenen Vorrang der Pflege vor Teilhabeleistungen abzuwenden. Während es bei der Pflege um Unterstützung beim Aufstehen, Waschen, Ankleiden, Essen und bei der Haushaltsführung geht, geht es bei den Teilhabeleistungen um Zugang zum gesellschaftlichen Leben – zum Beispiel zu arbeiten oder ins Kino zu gehen. Das eine kann das andere nicht ersetzen und pflegebedürftige Menschen mit Behinderung müssen beides bekommen. Jetzt können behinderte Menschen weiterhin Leistungen der Eingliederungshilfe und Pflege parallel beziehen. Allerdings bleibt der pauschale Beitrag, den die Pflegeversicherung

zur Abgeltung des Pflegebedarfs in stationären Wohnformen erbringt, unverändert bei 266 Euro – während die Ausweitung dieser Regelung auch auf ambulant betreute Wohnformen abgewiesen werden konnte. Hier ist schon jetzt Streit zu Lasten der Betroffenen vorprogrammiert, da die Träger der Eingliederungshilfe durchaus das Interesse verfolgen, Kosten in die Pflegeversicherung beziehungsweise in die Sozialhilfe abzudrängen. Daher muss genau hingeschaut werden, wenn Menschen mit Behinderungen bei der Wahl ihrer gewünschten Wohnform frei entscheiden wollen.

Verbessert worden sind auch die Regelungen für den Zugang zur Eingliederungshilfe. So ist gesichert, dass Menschen mit Unterstützungsbedarf, die bisher Leistungen bezogen haben, mit der neuen „5 bzw. 3 aus 9-Regelung“ nicht plötzlich aus dem System fallen. Eine Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises soll erst 2023 erfolgen – bis dahin sollen die neuen Zugangsvoraussetzungen erprobt werden. Doch wer organisiert das trägerübergreifende Teilhabepflanverfahren? Und wer ist der zukünftige „Träger der Eingliederungshilfe“?

Offen ist derzeit auch noch, wie sich die Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen in der Praxis auswirken wird. Und es bleibt offen, wie die im heutigen stationären Setting komplexen Leistungen im neuen System so aufgefangen werden können, dass für die Betroffenen keine Leistungslücken entstehen. Abgemildert konnte im Gesetzent-

wurf auch das Vorhaben werden, Einrichtungen der Behindertenhilfe massiv unter Wettbewerbsdruck zu setzen. So sollte die Vergütung der Leistungen künftig dann wirtschaftlich angemessen sein, „wenn sie im Vergleich mit der Vergütung vergleichbarer Leistungserbringer im unteren Drittel liegt (externer Vergleich)“. Diese Vorschrift hätte Anbieter ohne Tarif gegenüber Anbietern, die an Flächentarife gebunden sind, einseitig massiv bevorzugt.

Nun ist klargestellt, dass tariflich vereinbarte Vergütungen (auch die nach kirchlichem Arbeitsrecht) auch in den Fällen, in denen sie oberhalb des unteren Drittels liegt, nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden dürfen. Das ist wichtig, weil diese gesetzliche Wettbewerbsklausel zu einem Kellertreppen-Effekt geführt hätte: Je erfolgreicher die Anbieter dabei sind, ihre Kosten ins untere Drittel zu steuern, desto mehr sinkt der Branchendurchschnitt und desto mehr müssen sich die Anbieter beeilen, erneut die Kosten zu senken.

In Einrichtungen der Behindertenhilfe mit einem Personalkostenanteil von 70 Prozent hätte das einen enormen Druck zur Kostensenkung im Personalbereich ausgelöst.

Das jetzt vorliegende Gesetz ist ein erster Schritt und muss kontinuierlich überprüft und – möglicherweise – angepasst werden. Die bisher offenen Fragen der Umsetzung sind elementar und die Liga wird sich in den nächsten Wochen und Monaten intensiv damit auseinandersetzen.

Ligaverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen**Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen**

Geschäftsstelle
Am Brauhaus 8
01099 Dresden
Telefon: 0351 49166-34
Telefax: 0351 49166-55
liga-fw-sachsen@parisax.de
www.liga-sachsen.de

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Sachsen e.V.

Georg-Palitzsch-Str. 10
01239 Dresden
Telefon: 0351 84704-0
Telefax: 0351 84704-540
landesverband.kontakt@awo-sachsen.de
www.awo-sachsen.de

Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen

Magdeburger Str. 33
01099 Dresden
Telefon: 0351 4983-60
Telefax: 0351 4983-793
post@caritas-dicvdresden.de
www.caritas-dicvdresden.de

Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V.

Obere Bergstr. 1
01445 Radebeul
Telefon: 0351 8315 - 0
Telefax: 0351 8315 - 400
info@diakonie-sachsen.de
www.diakonie-sachsen.de

Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Sachsen

Bremer Str 10d
01067 Dresden
Telefon: 0351 4678-0
Telefax: 0351 4678-222
info@drksachsen.de
www.drksachsen.de

Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Sachsen

Am Brauhaus 8
01099 Dresden
Telefon: 0351 49166-0
Telefax: 0351 49166-14
info@parisax.de
www.parisax.de

Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland – Zweigstelle Sachsen

Hasenberg 1
01067 Dresden
Telefon: 0351 484548-0
Telefax: 0351 484548-1
k.buron@zwst-sachsen.de
www.zwst.org

IMPRESSUM

Teilhabe beginnt im Kopf - Herausforderungen der Inklusion in Sachsen
Wohlfahrtsbericht 2016 der Liga der Freien Wohlfahrtspflege Sachsen,
Am Brauhaus 8, 01099 Dresden

Redaktion: Ulrike Novy, Sigrid Winkler-Schwarz, Kai Kranich,
Thomas Neumann, Andreas Schuppert

Redaktionsschluss: 31.12.2016

Satz: Andreas Schuppert
Fotos: Liga der Freien Wohlfahrtspflege, Steffen Giersch
(Seite 12)
Druck: Löbnitz-Druck, Radebeul

